

Satzung

des

Kleingartenvereins

„Cotta Am Spitzberg“ e. V.



Stand: März 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Cotta Am Spitzberg“ e.V. und hat seinen Sitz in Cotta, Postanschrift ist die Adresse des jeweiligen Vereinsvorsitzenden. Der Verein ist unter der Nummer VR 20129 beim Amtsgericht Dresden - Registergericht- registriert. Er ist Mitglied im Territorialverband „Sächsische Schweiz“ der Gartenfreunde e.V., Pirna. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein organisiert sich auf der Grundlage der §§ 21 - 79 des BGB zur Nutzung der Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Der Verein fördert ausschließlich das Kleingartenwesen und betreut seine Mitglieder fachlich im Sinne der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gemäß der §§ 1 und 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Er setzt sich für die Erhaltung und die Dauernutzung der bestehenden Anlagen auf dem Pachtland ein, fordert die Ausgestaltung der Anlage als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder dient der kleingärtnerischen Nutzung des Pachtlandes zur Eigenversorgung mit Obst und Gemüse sowie der Erholung.

(3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen Bodennutzung, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft sowie der vorhandenen Tierwelt und des Vogelbesatzes (Kleingärtnerie).

Im Interesse der Erhaltung der Anlage wird eine Zusammenarbeit mit dem Eigentümer des Grund und Bodens und der Kommune angestrebt.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich, parteipolitisch und konventionell ungebunden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.

Die erzielten Einnahmen sind kleingärtnerischen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

Entschädigungen für besondere Aufwendungen beschließt der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Verein schließt in Vollmacht des Territorialverbandes mit seinen Mitgliedern Unterpachtverträge als Voraussetzung für die Nutzung der Kleingärten ab.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Territorialverband „Sächsische Schweiz“ der Gartenfreunde e.V., Pirna, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und kleingärtnerisch tätig sein will, werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen bedürfen gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

Die Aufnahme in den Verein kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 200 € abhängig gemacht werden.

(3) Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und, wenn vereinbart, der Sicherheitsleistung, und der unterschriebenen Anerkennung der Satzung des Vereins wirksam. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung, der Gartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) an.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
- d) einen Antrag auf Zuweisung eines Kleingartens zu stellen,
- e) nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartennutzungsvertrag, die Gartenordnung, soweit erlassen, und die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c) durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung aktiv auf das Vereinsleben Einfluss zu nehmen.

- d) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis und der Mitgliedschaft ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten.
- e) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen und andernfalls den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten.
- f) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
- g) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
- h) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen,
- i) bei Wohnungswechsel die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
- j) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 5a Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung, Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- (2) Strafen kommen zur Anwendung bei:
 - Wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
 - Missachtung / Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
 - Vereinsschädigendes Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
 - Verstößen gegen den Unterpachtvertrag, die Rahmenkleingartenordnung und die Gartenordnung
 - Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- (3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
 - Verwarnung
 - befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
 - Ausschluss.
- (4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Kleingartenordnungen oder der Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten und Auftreten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gewissenlos gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhält,
 - im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge, Umlagen, Pacht und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht seinen Verpflichtungen nachkommt.
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im Verein oder das Nutzungsrecht für den Kleingarten auf Dritte überträgt oder
 - bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne die erforderliche Genehmigung des Vorstandes vornimmt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht zur Nutzung eines Kleingartens.

(8) Mit dem Ausschluss aus dem Verein endet das Pachtverhältnis für den Kleingarten mit den Fristen, die sich aus den §§ 8 und 9 des Bundeskleingartengesetzes ergeben. Die Mitgliederversammlung kann längere Fristen beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- der Prüfungsausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erforderlich machen oder wenn es ein Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB fordern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mittels Aushang der Einladung in den drei Schaukästen auf dem Vereinsgelände 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Vereinsmitglieder bindend.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Zeigen des Mitgliedsausweises oder separat an anwesende Mitglieder ausgegebener Stimmkarten. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, schriftlich abzustimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

(6) Jedes Mitglied des Vereins ist stimmberechtigt. Beschlüsse zur Nutzung bzw. mit der Nutzung zusammenhängender Probleme dürfen nur Mitglieder, die im Unterpachtvertrag eingetragen sind, fassen.

(7) Eingeladene Gäste und Fachberater haben kein Stimmrecht.

(8) Vertreter des Territorial- und des Landesverbandes haben das Recht an der Versammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

(9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung, Beitragsordnung, soweit die Satzung nichts anderes regelt,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Prüfungsausschusses,
- Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Ersatzbeiträge für Gemeinschaftsleistungen, Stundenanzahl für Gemeinschaftsleistungen, Pacht u.ä.,
- Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, alle Grundsatzfragen und alle Anträge,

- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung zu Ablehnungen von Aufnahmen durch den Vorstand,
- jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters sowie des Prüfungsausschusses,
- Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter als Bestätigung der Richtigkeit zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern

- dem Vorsitzenden des Vereins
- dem stellvertretendem Vorsitzenden des Vereins
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- den Fachberatern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes abwählen, wenn diese ihre Aufgaben gemäß der Satzung nicht mehr erfüllen oder aus persönlichen Gründen dazu nicht mehr in der Lage sind oder die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt haben

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Durch die Wahrnehmung der Pflichten entstehende Aufwendungen sind vom Verein zu erstatten.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuweisen ist.

(9) Aufgaben des Vorstandes

- laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- Organisation der Verwaltung und Sicherung der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

§ 10 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Verbrauchsgebühren, Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitragsordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.

(2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

§ 11 Der Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat die Stärke von mindestens drei Vereinsmitgliedern. Aus seiner Mitte wird der Vorsitzende bestimmt.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(4) Der Prüfungsausschuss hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat die Pflicht, zum Abschluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 12 Schlichtungsausschuss

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand und den Mitgliedern untereinander die sich aus der Satzung, dem Unterpachtvertrag oder der Ordnung für den Kleingartenverein ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung durchzuführen.

(2) Das Schlichtungsverfahren wird ausschließlich auf Antrag durchgeführt. In diesem Rahmen sind die Beteiligten zu hören.

(3) Wird eine Klärung nicht herbeigeführt, können die betroffenen Mitglieder den Weg der Zivilklage beschreiten. Dies entbindet aber die betreffenden Vereinsmitglieder nicht von der Einhaltung der Pflichten dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen nach Abgeltung aller Verpflichtungen und berechtigten Forderungen der Mitglieder, dem Territorialverband zur Verwendung für kleingärtnerische gemeinnützige Zwecke nach Zustimmung der Anerkennungsbehörde zu überweisen.

Das Protokoll über den Beschluss der Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) an das zuständige Registergericht zur Archivierung zu übergeben.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. April 2016 beschlossen, redaktionell überarbeitet und neu gefasst. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Änderungen oder Neufassungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Änderungen oder Neufassungen gelten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder als beschlossen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderungen im Vereinsregister zu informieren.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

.....
Schotte, Claudia
1. Vorstandsvorsitzende

.....
Tannhäuser, Janet
Schatzmeisterin

.....
Müller-Blech, Kristina
2. Vorstandsvorsitzende, Schriftführerin

.....
Rösler, Sven
Gerätewart